

BGer 8C 801/2013 vom 22. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_801_2013

FR: TF 8C 801/2013 du 22 janvier 2014

IT: TF 8C 801/2013 del 22 gennaio 2014

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG. In diesem Rahmen kann ein Rechtsstreit um Fragen der Anordnung einer Administrativbegutachtung nur vor Bundesgericht getragen werden, sofern der angefochtene Entscheid den Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betrifft (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271). Hinsichtlich anderer Aspekte prüft das Bundesgericht die Anordnung des Gutachtens gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid auf deren Bundesrechtskonformität hin (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2

Spezifische Ablehnungsgründe im Sinne der Rechtsprechung liegen nicht vor. Formelle Ablehnungsgründe können regelmässig nicht allein mit strukturellen Umständen, wie sie in BGE 137 V 210 behandelt worden sind, und der Schilderung negativer Erfahrungen mit einer bestimmten MEDAS dargelegt werden (BGE 138 V 271 E. 2.2.2 S. 277). Abgesehen davon werden die mit der orthopädischen und neurologischen Begutachtung zu betrauenden Fachärzte den medizinischen Sachverhalt unter einem anderen Gesichtspunkt als die bisher mit der Versicherten befassten Gutachter der MEDAS zu prüfen haben, weshalb sie, soweit sie dies für sachlich gerechtfertigt halten, auch von der bisherigen, unter dem Blickwinkel anderer medizinischer Disziplinen erfolgten Begutachtung abweichen können, ohne dass sie sich zu dieser zwingend in Widerspruch setzen müssen. Sie können das Ergänzungsgutachten daher ohne Weiteres auch abweichend von der bisherigen Beurteilung erstatten. Befangenheitsrügen können überdies nur gegenüber natürlichen Personen und nicht gegenüber der MEDAS als Institution erhoben werden (vgl. BGE 138 V 271 E. 2.2 S. 277).

E. 3.1

Der angefochtene Entscheid gibt den Rahmen des Streitgegenstandes im folgenden Beschwerdeverfahren vor (vgl. BGE 125 V 413). Auf Vorbringen, welche sich auf den materiellen Leistungsanspruch beziehen, ist daher nicht einzutreten. Dies betrifft insbesondere auch die Einwendungen bezüglich der Beweiswertigkeit des MEDAS-Gutachtens vom 14. Februar 2012.

E. 3.2

Im Übrigen handelt es sich bei den Vorbringen der Beschwerdeführerin um materielle Einwendungen gegen die Begutachtung (vgl. BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 274). Diese führen

nicht zur bundesgerichtlichen Anhandnahme der Beschwerde gegen den Zwischenentscheid des kantonalen Gerichts. Erkennt die erste Beschwerdeinstanz im Einzelfall möglicherweise zu Unrecht, dass die gegen die Anordnung einer Begutachtung oder deren Modalitäten erhobenen materiellen Einwendungen unbegründet gewesen seien, so ist die versicherte Person zwar in ihrer beweisrechtlichen Rechtsverfolgungsposition (weiterhin) beeinträchtigt, weil sie ein unter Verletzung der Parteirechte eingeholtes Gutachten naturgemäss nur bedingt in Frage stellen kann. Im Gegensatz zu Konstellationen, in denen dem Rechtsuchenden ein definitiver Rechtsverlust droht (wie beispielsweise im Fall der Ablehnung eines Kostenerlassgesuchs, sofern bei Nichtbezahlung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht eingetreten wird), wird ein nach einer einmaligen Rechtskontrolle allenfalls verbliebener Nachteil dennoch hinreichend ausgeglichen, da die betreffenden Rügen im Zuge der Anfechtung des Endentscheids vor Bundesgericht immer noch erhoben werden können (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 138 V 271 E. 3.2 S. 279). Die von der Vorinstanz abgewiesenen Verfahrensanträge, es seien Videoaufnahmen und eine Begleitung bei der medizinischen Untersuchung zuzulassen, können - soweit sie noch eine Rolle spielen - ohne Weiteres im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid vorgetragen werden. Überdies befasst sich das Bundesgericht nicht schon im Rahmen der Anfechtung eines Zwischenentscheids mit dem Antrag, es sei die geltend gemachte Ergänzungsfrage an die Gutachter zuzulassen (vgl. Urteil 9C_1035/2012 vom 25. Januar 2013 E. 1.2 in fine). Gleiches gilt bezüglich des Antrags auf Einholung eines Gutachtens bei Dr. med. H._____.

E. 3.3

Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es sei das von der MEDAS erstellte (internistisch/psychiatrisch/rheumatologische) Gutachten aus den Akten zu entfernen, ist auch darüber nicht bereits im jetzigen Verfahrensstadium zu befinden. Worin der nicht wieder gutzumachende Rechtsnachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG begründet sein soll, wenn das streitige Beweismittel bis zur Beurteilung des Leistungsanspruchs bei den Akten bleibt, ist weder ersichtlich (vgl. Urteil 1B_584/2011 vom 12. Dezember 2011), noch wird dies von der Beschwerdeführerin näher begründet. Auf den Antrag ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Auf die Beschwerde ist somit insgesamt nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.